

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint täglich nachm. 6 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. jährlich. Abtrag 10 Pfg. Alle Verordnungen, Beschlüsse und Bescheidungen werden nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Angewandte: die Spezialisten Kaufmann 20 Goldpfennig, die Spezialisten Zelle der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die Spezialisten Reklamezettel im letzten Teile 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Verträge nach Veranschlagung werden nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Rostitz.

Nr. 196 — 83. Jahrgang      Wilsdruff-Dresden      Freitag den 22. August 1924

## Das Mädchen für alles.

Wagt man das amtliche Altesstück der Reichsregierung mit allen den Protokollen und Abmachungen der Londoner Konferenz auch nur flüchtig durch, so stößt man immer wieder auf die Vereinbarung, daß in dem und dem Falle, wenn die an erster oder an zweiter Stelle vorgesehenen Einrichtungen oder Instanzen sich nicht mehr zu helfen wissen, Schiedsgerichte oder Schiedskomitees die letzten Entscheidungen treffen oder auch der dem Völkerbund unterstehende internationale Gerichtshof sozusagen ein Nachwort zu sprechen hat. Dabei handelt es sich bald um Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission, bald um solche zwischen Berlin und dem Eisenbahnkommissar oder dem Übertragungskomitee oder dem Sachlieferungskomitee. Auch einzelne Schiedsrichter sollen für bestimmte Streitfälle in Anspruch genommen werden, in einzelnen Fällen ist ferner von einer Entscheidung durch ein Komitee von unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen die Rede, und um die Brauchbarkeit dieser Schlichtungsstellen vollzumachen, werden für gewisse Übergangsfragen noch deutsch-alliierte Schiedskomitees vorgezogen, während in dem berühmten Verletzungsfalle „ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika“ als ausschlaggebender Faktor zu den maßgebenden Beratungen und Entscheidungen der Reparationskommission hinzugezogen werden soll.

Auf dem Papier ist danach alles in schönster Ordnung. Fragt sich nur, ob dieser ganze Apparat, trotz seiner offensichtlichen Schwerefälligkeit, in der Praxis des täglichen Lebens — und kein Tag wird, wenn die Londoner Verträge von allen zuständigen Parlamenten genehmigt werden sollten, vergehen, ohne daß die beteiligten Instanzen unausgesetzt mit ihrer Anwendung und Durchführung beschäftigt wären — ob der Apparat in der Hand der vielen Leute, die mit ihm arbeiten sollen, seine Schuldigkeit tun wird. Auch in dieser Beziehung werden einige Zweifel in die Güte des Werkes, das die Konferenz zu Stande gebracht hat, wohl erlaubt sein.

Der Gedanke schiedsgerichtlicher Entscheidung von Völkerstreitigkeiten ist an sich natürlich keine Erfindung der Nachkriegszeit. Wir brauchen nur an Bismarck zu erinnern, der die Karolinenfrage, über die er mit Spanien ins Gedränge gekommen war, dem Papst zu freundschaftlicher Schlichtung überlassen hatte. Aber die alte Diplomatie sah in diesem Ausweg ein Mittel, dessen man sich nur in seltenen Fällen bedienen durfte, wenn es nicht sehr bald verfallen sollte. Vor allen Dingen konnte seine Anwendung nur in Frage kommen, wenn nicht gerade Staatskonflikte ersten Ranges vorlagen. Auch mußte in gegebenen Fall ein Schiedsrichter zu finden sein, dessen Ansehen über jeden Zweifel erhaben war, so daß die unbedingte Unterwerfung unter seinen Spruch von vornherein vollkommen gesichert war. Nach den Londoner Vereinbarungen aber werden so ziemlich von der ersten Minute an die Schiedsrichter zwischen Deutschland und seinen Gläubigern sozusagen zum täglichen Brot der Vertragsparteien gehören. Denn der ungelösten und im voraus auch absolut nicht zu lösenden Fragen gibt es in dem ungeheuren Komplex aller dieser das Wirtschafts-, Erwerbs- und Rechtsleben der beteiligten Nationen umfassenden Traktate eine so unübersehbare Fülle, daß sich jetzt schon ein sehr munterer Betrieb bei allen diesen Schiedsstellen mit Sicherheit voraussehen läßt.

An und für sich wird natürlich kein verständiger Mensch etwas dagegen einzuwenden haben, daß der Versuch gemacht wird, auf diesem Wege erste und gar erst unerfahrene Streitigkeiten unter den Völkern aus der Welt zu schaffen. Aber besteht nicht die Gefahr, daß eine Rasse sich abtun muß, wenn man stets und ständig mit ihr zu arbeiten hat? Ganz ohne Erfahrung sind wir ja nicht auf diesem Gebiet. Hat doch Deutschland schon in wiederholten Fällen sich auf Schiedsrichter einlassen müssen, die ihm durch die sogenannten Friedensverträge der letzten Jahre ausgedient wurden, insbesondere in seinem Verhältnis zu dem neu geschaffenen Polenstaat, der sich ja in der Hauptsache aus ehemals preussischen Landesteilen aufbaut. Auch hier hat man, insbesondere bei der schmächtlichen Forderung unseres oberschlesischen Industriegebietes, im Drange der Not sich mit schiedsrichterlichen Entscheidungen zu helfen gesucht. Das erste, das zweite Mal haben die Polen sich den so erzielten Entscheidungen noch einigermaßen gefügt. Das dritte und das vierte Mal ließen sie bereits, da die Dinge nicht immer und nicht ganz ließen, wie sie erwartet oder gewünscht hatten, ein deutliches Murren vernehmen, und viel hätte nicht gefehlt, so wäre bereits im Frühling dieses Jahres der Warschauer Landtag aufgestanden, um in seiner Weise der polnischen Regierung begreiflich zu machen, daß sie sich solchen — wie hieß es doch damals — Vergewaltigungen, solchen unerhörten Eingriffen in die polnische Souveränität nicht länger aussetzen dürfe. Zu einem offenen Skandal ist es vorläufig noch nicht danach gekommen, weil irgendeine der landesüblichen kleinen Ministerkrisen dazwischen kam. Aber muß man sich einstweilen noch solchen Schiedsgerichten unterwerfen, so läßt man seine Blut über sie

## Die Reichsmark kehrt wieder.

### Die neue deutsche Währung.

Berlin, 20. August.

Die Veröffentlichung des dritten im Dawes-Gutachten vorgesehenen Gesetzentwurfes über die Reichsmark steht bevor, nachdem die Gesetzentwürfe über die Industrieobligationen und die Reichseisenbahn schon bekannt gemacht sind. Das Organisationskomitee hat die Frage, ob für Deutschland eine neue Zentralnotenbank gegründet werden soll, oder ob die Reichsbank unter entsprechender Umgestaltung ihrer Verfassung aufrecht erhalten bleiben soll, dahin entschieden, daß die Reichsbank als deutsches Zentralnoteninstitut aufrecht zu erhalten und nach dem Plan des Sachverständigenkomitees umzugestaltet sei. Der vorliegende Entwurf geht infolgedessen davon aus, daß die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichtete Reichsbank bestehen bleibt, wobei jedoch gleichzeitig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse der Reichsbank regeln, mit den Vorschlägen des Sachverständigenberichts in Einklang gebracht werden. Die auszugebenden Noten sollen wieder auf Reichsmark lauten. Das Notenausgaberecht der Deutschen Goldkreditbank erlischt. Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Rentenbankscheine nicht mehr erhöhen. Die Abwicklung der Geschäfte wird durch Gesetz besonders geregelt.

### Pariser Rheinlandkonferenz?

Berlin, 20. August.

Von verschiedenen Seiten kommt die bestimmte Meinung, daß Reichskanzler Dr. Marx am Schluß der Londoner Konferenz Herriot einen Brief überreichte, in dem eine baldige Konferenz in Paris zu einem Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über erträgliche Verwaltung der besetzten Gebiete vorgeschlagen wird. In London nimmt man an, daß bei dieser Gelegenheit von deutscher Seite vorgeschlagen wurde, die lokale Verwaltung in Zukunft von gemischten Behörden ausführen zu lassen. Ferner wurde auch die Einsetzung eines deutschen Kommissars vorgeschlagen, der der Rheinlandkommission an die Seite zu gehen wäre. Die Deutschen seien besonders darauf bedacht, daß die souveränen Rechte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die bürgerlichen der Bevölkerung in wirksamerer Weise als bisher gewahrt werden.

Wie man hier erfährt, stimmen die Nachrichten über die Bemühungen des Reichskanzlers in der ange deuteten Richtung, die sich im wesentlichen direkt an Herrn Herriot richten und in Zukunft richten sollen. Herriot soll sich diesen Anregungen gegenüber entgegenkommend verhalten haben, so daß die Möglichkeit einer baldigen Besprechung in Paris zur Herstellung eines für die einheimische Bevölkerung erleichterten und für ganz Deutschland wünschenswerten Zustandes im besetzten Gebiet nicht ausgeschlossen erscheint.

um so ungehemmter in anderen Fällen den Deutschen oder den deutschstämmigen Polen gegenüber aus: siehe Ober-schlesien, wo kaum ein Tag vergeht ohne neue Verfolgungen und Rechtswidrigkeiten. Jedenfalls, der Schiedsgerichtsgebäude, auf dessen Einigung in den Dawes-Plan und nun auch in die Londoner Protokolle deren Väter sich so sehr viel einbildeten, hat in dem Verhältnis zwischen Deutschland und Polen so gut wie vollständig versagt, und es steht zu befürchten, daß er, je öfter man auf ihn wird zurückkommen müssen, desto rascher sich abnutzen wird.

Er soll, wenn es nach Macdonald und Herriot geht, fortan in Europa das Mädchen für alles spielen, wie die großstädtische Feuerweh. Aber Brand- und andere Katastrophen gehören trotzdem immer noch nicht zu den Seltenheiten des Alltagslebens. Wann und wo wird es die erste große Enttäuschung geben, nachdem der in London feierlich auf den Thron erhobene Schiedsgerichtsgebäude seine Herrschaft angetreten hat?

## Gesetzentwürfe zum Londoner Pakt.

Um das Dawes-Gutachten über die Reparationen durchzuführen, ist die Annahme mehrerer Gesetzentwürfe im Deutschen Reichstag notwendig. Von diesen sind die Entwürfe über die Industriebelastung und die Reichseisenbahnen vom Reichskabinett genehmigt und werden nunmehr der Zustimmung des Reichstages unterbreitet. Dabei ist zu bemerken, daß für das Reichseisenbahngesetz, das es zweifelsfrei eine Verfassungsänderung bringt, eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag notwendig ist.

### Die Besprechungen in Berlin.

c. Berlin, 20. August.

Der Auswärtige Ausschuss des Reichstages trat heute zusammen, um über die Londoner Abmachungen zu beraten. Außer den dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten aus allen Parteien waren Reichskanzler Dr. Marx, Außenminister Dr. Stresemann und Finanzminister Dr. Luther anwesend. Der Reichskanzler referierte zunächst über die Londoner Verhandlungen, dann Dr. Stresemann und Dr. Luther. Neben der Erläuterung aller politischen Fragen kam bei der Berichterstattung zum Ausdruck, daß die Verhandlungsform in London zum ersten Male seit dem verlorenen Kriege den deutschen Delegierten volle Gleichberechtigung gab. Nach den Referaten begann die Erörterung der Einzelfragen.

In der gestrigen Aussprache der Staats- und Ministerpräsidenten der Länder mit der Reichsregierung über den Londoner Vertrag kam es nicht zu einer definitiven Stellungnahme der Länder, da einzelne Ländervertreter sich nicht zu einer Zustimmung entschließen konnten. Infolgedessen entschlossen sich die übrigen Staatsoberhäupter, den formellen Entschluß der zuständigen Stelle, dem Reichsrat, zu überlassen.

Zu Besprechungen zwischen dem Reichskanzler und den Parteien der Deutschvölkischen und der Kommunisten ist es ebenfalls gekommen. Bei der Zusammenkunft mit den Deutschvölkischen waren Graf Reventlow und Fahrenhorst erschienen. Nach den Ausführungen des Reichskanzlers gaben die Abgeordneten für ihre Partei die Erklärung ab, daß sie nach wie vor das Sachverständigengutachten ablehnen und nicht auf den Boden der Londoner Verhandlungen treten könnten.

Die Kommunisten hatten die Abgeordneten Franz Fischer, Kay und Städter zur Besprechung entsandt. Sie erklärten dem Kanzler, daß sie dem Sachverständigengutachten gegenüber schärfste Kampfstellung einnehmen. Sie wollten jedoch Auskunft haben über Amnestieforderungen für politische Gefangene und Freiheit für die kommunistische Presse. Da in dieser Beziehung keine die Kommunisten betreffende Antwort gegeben werden konnte, brachen sie die Unterhaltung mit Protest ab.

### Gutachtengesetze und Reichsrat.

Die drei Gesetzentwürfe zur Ausführung des Sachverständigengutachtens sind dem Reichsrat zugegangen. Sie werden dort zuerst einer Ausschussberatung unterworfen und dann die Vollversammlung beschäftigen. Die Plenarsitzung des Reichstages soll bekanntlich Freitag stattfinden. Die Tagesordnung wird wahrscheinlich nur den einen Punkt aufweisen: Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung. Eine Debatte wird sich an die Regierungserklärung möglicherweise nicht sofort anschließen. Die Fraktionen werden vielmehr erst unter sich dazu Stellung nehmen. Die Regierungsparteien dürften sich auch in diesem Falle auf die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung beschränken.

## Was die Industrie leisten soll.

Die Grundlinien des Gesetzentwurfes. Für die nach den Bestimmungen des in London angenommenen Sachverständigengutachtens eintrittende Belastung der Industrie für die Reparationen liegt jetzt der im Reichskabinett genehmigte Gesetzentwurf im Vorlaut vor. Der Entwurf gibt folgende Grundlinien:

Die im Sachverständigenbericht vorgesehenen Jahresleistungen, die zur Verzinsung und Tilgung der vorgeschriebenen 5 Milliarden Goldmark erforderlich sind, werden auf die Unternehmer industrieller Betriebe, zu denen Bergbau, Schifffahrt, Bahnunternehmer (Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen) und nach Absicht der Reichsregierung im Wege eines besonderen Gesetzes auch Bank-, Handels- und ähnliche Kreise hinzugerechnet werden, nach Maßgabe des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens umgelegt. In Höhe der auf den einzelnen Unternehmer entfallenden Last hat dieser Obligationen auszustellen. Als Mindestgrenze des Betriebsvermögens, das der Belastung unterliegt, sind vorläufig 50.000 Goldmark festgesetzt. Die Grundlage für die Umlage bildet die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924.

Von den Einzelobligationen bleibt ein Betrag von 4 1/2 Milliarden unbedingt im gemeinsamen Gewahrsam des Treuhänders und der Bank und kommt nicht auf den internationalen Geldmarkt. Nur in Höhe von 500 Millionen Goldmark kann der Treuhänder Einzelobligationen veräußern. Diejenigen Obligationen, die nicht in Gestalt von Einzelobligationen an den Markt kommen, dienen lediglich als Unterlage für die Ausgabe von sogenannten Industrieobligationen durch die deutsche Industrie-Obligationen-Bank. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft, die von der Industrie unter Beteiligung der Banken mit einem Kapital von 10 Millionen Goldmark gegründet wird und in der die deutsche Majorität ge-